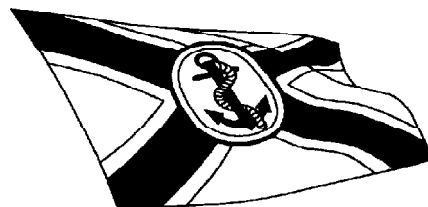


@@FBCREATE 1155, Fäkalientanks

Geschäftsstelle: Telefon (040) 632 00 90
Fax (040) 632 00 928
E-Mail

Gründgensstraße 18
D-22309 Hamburg



KREUZER-ABTEILUNG

DES DEUTSCHEN SEGLER-VERBANDES E. V.

Sie haben den KA-FAX-SERVICE 040 - 63 27 38 73 unter der Endnummer angewählt bzw. das entsprechende Dokument unserer Web-Page www.kreuzer-abteilung.org

Ausrüstungspflicht mit Fäkalientanks und Aushang von Müllentsorgungsvorschriften

© 2008 Kreuzer-Abteilung des Deutschen Segler-Verbandes

Aktualisiert: 17.4.2008

Mit Inkrafttreten der „Zweiten Verordnung zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften in der Seeschifffahrt“ am 12. April 2008 wurden die Vorschriften zur Aus- und Nachrüstungspflicht mit Fäkalienrückhaltesystemen auf der Ostsee sowie zur Pflicht zum Aushang der Müllentsorgungsregeln nach MARPOL Anlage V wirksam.

Die Regelungen sehen wie folgt aus:

1. Nachrüstungspflicht mit Toilettenrückhaltesystemen auf der Ostsee

Alle Schiffe, die vor 2003 gebaut wurden und weniger als 11,50 m lang (Rumpflänge) oder weniger als 3,80 m breit sind (jeweils + 1 m zur bisherigen Regelung) sowie alle Schiffe, die vor 1980 gebaut wurden, sind von der Nachrüstungspflicht mit einem Toilettenrückhaltesystem befreit.

Darüber hinaus kann im Einzelfall eine Befreiung von der Nachrüstungspflicht beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) beantragt werden, wenn durch Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen oder eines von einer gem. Norm EN 45013 akkreditierten Stelle zertifizierten Boots- und Yachtsachverständigen nachgewiesen wird, dass die Nachrüstung „technisch unmöglich“ ist oder deren Kosten entweder 10% des Schiffswertes oder 4.000,- € übersteigen.

Alle anderen Sportboote, die die Ostsee befahren und eine Toilette an Bord haben, müssen

mit einem Rückhaltesystem und entsprechender Vorkehrung für die landseitige Entsorgung (entsprechend ISO 8099) ausgestattet sein. Die Nichtbeachtung kann mit einem Befahrensverbot und einem Ordnungsgeld geahndet werden.

2. Pflicht zum Aushang der anzuwendenden Vorschriften über die Beseitigung von Müll auf Sportbooten über 12 Meter Länge.

Gemäß Regel 9 Abs. (I) von MARPOL Anlage V sind auf jedem Schiff von 12 oder mehr Metern Länge Aushänge über die anzuwendenden Vorschriften der Regeln 3 und 5 über die Beseitigung von Müll anzubringen.

Entsprechend § 1 e der neuen MARPOL-ZuwV gilt diese Verpflichtung für Sportboote und Traditionsschiffe als erfüllt, wenn 1. sich an Bord ein Merkblatt eines Verbandes über die umweltgerechte Abfallbehandlung und Entsorgung auf Schiffen befindet, das mit dem BMVBS abgestimmt ist und 2. die an Bord befindlichen Personen darüber vor Fahrtantritt informiert worden sind.

Gemeinsam mit dem DMYV hat der Deutsche Segler-Verband ein solches Merkblatt entwickelt. Dieses sollte sich an Bord befinden. Ansonsten droht bei Kontrollen ein Bußgeld.



**Verhütung der Verschmutzung durch Schiffe
Abfallbeseitigung an Bord
Vorschriften gemäß Anlage V
zu MARPOL 73/78**

„Regeln zur Verhütung der Verschmutzung durch Schiffsmüll“

Merkblatt gemäß § 1 e Nr. 1 MARPOL-ZuwV

1. Regeln für das Befahren der See

Verboten ist, Kunststoffgegenstände jeder Art einschließlich synthetischer Seile, synthetischer Fischernetze und Kunststoffmülltüten sowie Asche aus Verbrennungsvorgängen mit Kunststoffgegenständen, die Gift- oder Schwermetallrückstände enthalten können, in das Meer zu entsorgen.

Die Beseitigung

- von Stauholz sowie schwimmfähigen Schalungs- und Verpackungsmaterials ins Meer ist in einer Entfernung von weniger als 25 sm,
- von Lebensmittelabfällen und allem sonstigen Müll einschließlich Papiererzeugnissen, Lumpen, Glas, Metall, Flaschen, Steingut und ähnlichem Abfall in einer Entfernung von weniger als 12 sm

jeweils vom nächstgelegenen Land ist verboten.

Bei gemischten Abfällen gelten die jeweils strengeren Vorschriften.

2. Regeln für Sondergebiete

Beim Befahren der „Sondergebiete“, das sind unter anderen die Ostsee und die Nordsee, ist die Entsorgung der vorgenannten Abfälle uneingeschränkt verboten.

Diese Sondergebiete werden gemäß Regel 5 wie folgt bestimmt:

- „Das Ostseegebiet bezeichnet die eigentliche Ostsee mit dem Bottnischen Meerbusen, dem Finnischen Meerbusen und dem im Skagerrak durch den Breitengrad von Skagen auf 57°44,8' N begrenzten Eingang zur Ostsee“ (Absatz 1 Buchstabe b).

- „Das Nordseegebiet bezeichnet die eigentliche Nordsee einschließlich der darin gelegenen Seegebiete, die wie folgt begrenzt wird:

- die Nordsee südlich des Breitengrades 62° N und östlich des Längengrades 4° W,
- das Skagerrak, dessen südliche Begrenzung östlich von Skagen durch den Breitengrad 57°44,8' N bestimmt wird,
- der Ärmelkanal und seine Zugänge östlich des Längengrads 5° W und nördlich des Breitengrads 48°30' N“ (Absatz 1 Buchstabe f).

„Sondergebiet“ ist auch das Mittelmeer.

3. Ausnahmen

gelten nur, wenn Müll auf Grund einer Beschädigung des Schiffes oder seiner Ausrüstung über Bord geht, sofern alle angemessenen Vorsichtsmaßnahmen getroffen worden sind, um das Überbordgehen zu verhüten oder auf ein Mindestmaß zu verringern (Regel 6).

Herausgegeben durch: Deutscher Motoryachtverband e.V.
Deutscher Segler-Verband e.V.
in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

**Prevention of Pollution from Ships
waste disposal aboard
Rules laid down in Annex V
of MARPOL 73/78**



“Regulations for the Prevention of pollution by garbage from ships”

Leaflet in accordance with § 1 e No. 1 MARPOL-ZuwV

1. Rules for navigating the sea

It is forbidden to dispose plastic goods of all kinds, including synthetic ropes, synthetic fishing nets, and plastic garbage bags and ash from incineration processes with plastic objects, or the toxic heavy metal residues may contain into the sea.

The disposal

- of dunnage and floating formwork and packaging material into the sea is at a distance of less than 25 nm,
- of food waste and all other waste, including paper products, rags, glass, metal, bottles, stoneware and similar waste at a distance of less than 12 nm,

in each case from the nearest land, is forbidden.

For mixed wastes the more stringent regulations apply.

2. Rules for special areas

When navigating "special areas", which include the Baltic and the North Sea, the disposal of the waste named above is fully banned.

These special areas are determined in accordance with Rule 5 as follows:

- "The Baltic Sea area means the proper Baltic Sea Area including the Gulf of Bothnia, the Gulf of Finland and the entrance to the Baltic Sea through Skagerrak, limited by the latitude of Skagen at 57° 44.8' N" (paragraph 1, point b).

- "The North Sea is the proper North Sea area including the sea areas, bordered as follows:

- the North Sea, south of latitude 62° N and east of longitude 4° W,
- the Skagerrak, whose southern border is determined east of Skagen by latitude 57° 44.8' N
- the English Channel and its approaches east of longitude 5° W and north of latitude 48° 30' N" (paragraph 1, point f).

Also the Mediterranean Sea is a "special area" under this rule.

3. Exceptions

only apply when garbage goes overboard due to a damage of the ship or its equipment, provided that all reasonable precautions have been taken to prevent the going overboard or to reduce it to a minimum (Rule 6).

Published by: German Motoryachting Association
German Sailing Federation
in agreement with Federal Ministry of Transport, Building and Urban Affairs